

29.08.2016

Informationsvorlage Nr. 2016/242

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Auswirkungen der Änderung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) auf die Stadt Neustadt a. Rbge.
--

Gremium	Sitzung am
Finanzausschuss	20.09.2016 -
Rat	20.10.2016 -

Sachverhalt:

Der Gesetzgeber (Bund) hat die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Rechtes angepasst und das Umsatzsteuergesetz geändert. Die Neuregelung des § 2 b UStG (**s. Anlage**) ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten, wobei allerdings für alle vor dem 01.01.2017 ausgeführten Leistungen weiterhin die bisherige Rechtslage anzuwenden ist.

In der Vergangenheit galt der Grundsatz, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht umsatzsteuerliche Unternehmer sind, sondern lediglich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe die Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes begründen. Die Neuregelung des § 2 b UStG definiert nun eine allgemeine Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts, d. h. der Unternehmerbegriff ist weiter gefasst worden. Nur bei Erfüllung bestimmter Kriterien wird die Umsatzsteuerpflicht verneint.

In der Folge haben nun alle betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes - so auch die Stadt Neustadt a. Rbge. - ihre Aufgaben auf die erweiterte Umsatzsteuerpflicht hin zu überprüfen, was für alle davon betroffenen Stellen mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist und grundsätzlich bis zum Jahresende nicht zu leisten ist.

Der Gesetzgeber hat deshalb im § 27 Abs. 22 UStG zusätzlich eine Option eingeräumt, wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts einmalig gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 erklären können, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung (Altregelung) für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden möchten.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat aufgrund des umfangreichen Prüfaufwandes eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt Nienburg/Weser bereits abgegeben.

Weiterhin hat das Bundesfinanzministerium hinsichtlich der Neuregelung des § 2 b UStG ein Schreiben angekündigt, dass bei der Prüfung der Sachverhalte Hilfestellung geben soll. Mit der Veröffentlichung des Schreibens ist nicht vor Jahresende zu rechnen.

Auswirkungen auf die Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadtverwaltung beabsichtigt, die erforderliche Prüfung nach § 2 b UStG mit eigenem Personal durchzuführen, wobei in den schwierigen Fällen externe Rechtsberatung hinzugezogen werden soll. Das Ausmaß der hierfür benötigten Personalkapazität bzw. der voraussichtliche finanzielle Aufwand ist gegenwärtig noch nicht einschätzbar. Unterstützung wird die Stadt sicherlich auch durch die Kontaktaufnahme mit anderen Körperschaften erhalten, da die jeweils zu prüfenden Sachverhalte überwiegend gleich gelagert sein werden.

Aufgrund der Gesetzesänderung ist davon auszugehen, dass einzelne von der Stadt bisher umsatzsteuerfrei wahrgenommene Aufgaben in Abhängigkeit vom Prüfungsergebnis künftig umsatzsteuerpflichtig sind und sich hierdurch finanzielle Mehrbelastungen für die Stadt, die Einwohner bzw. die Unternehmen im Stadtgebiet ergeben können. Auf der anderen Seite können sich auch Vergünstigungen für die Stadt durch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug einstellen.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -

Anlagen:

Textfassung § 2 b UStG